

Nachfolgeplanung in KMUs: Nachfolge innerhalb der Familie

In der Schweiz kommt den klein- und mittelständischen Unternehmen (KMUs) eine grosse wirtschaftliche Bedeutung zu. Mehr als 85% der Schweizer Unternehmen sind Familienunternehmen, rund zwei Drittel aller Arbeitskräfte werden von KMUs beschäftigt. In den kommenden Jahren sieht sich ein Grossteil der KMUs mit der Regelung der Nachfolge konfrontiert. Nachfolgend ein Leitfaden aus steuerrechtlicher Sicht für die Varianten «Familieninterne Nachfolge zu Lebzeiten des Unternehmers» bzw. «nach Ableben des Unternehmers».



Von Kevin Dietiker
Senior Manager
Accounting & Outsourcing Services
Kendris private AG

Bei der Nachfolge stehen nicht nur namhafte wirtschaftliche (Individual- und Allgemein-)Interessen auf dem

Spiel, sondern auch immaterielle Werte, wie über Jahre hinweg gepflegte Kundenbeziehungen, das persönliche Know-how des Geschäftsinhabers etc., sowie steuerrechtliche Überlegungen.

Grundlegende Kriterien

Die (steuer-)rechtliche Analyse einer Nachfolgeplanung orientiert sich an folgenden Fragen:

- Erfolgt der Übergang *familienintern* (Nachfolger aus der Familie) oder *familienextern* (Erwerber gehört nicht zur Familie)?
- Erfolgt er *entgeltlich* oder *unentgeltlich* (ganz oder teilweise)?
- Erfolgt er *zu Lebzeiten* oder *nach dem Tod* des Unternehmers?

Dabei sollten selbstverständlich die Wünsche und Vorstellungen des Unternehmers berücksichtigt werden, da die Ausgangslage bei allen Unternehmen unterschiedlich ist. Nachfolgelösungen sind daher immer individuell und den Bedürfnissen des entsprechenden Unternehmens anzupassen.

Nachfolge bei Ableben

Mit dem Tod des Unternehmers verliert die Einzelfirma ihren Träger. Das Unternehmen fällt in den Nachlass des Verstorbenen und ist Teil der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung. Aus steuerrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, ob der Erbanfall und/oder die darauf folgende Erbteilung steuerliche Folgen für den Erblasser bzw. die Erben auslösen, namentlich ob Erbschafts-, Einkommens- und/oder Grundstücksgewinnsteuern anfallen.

Eine Erbengemeinschaft hat nicht den Zweck, ein Unternehmen zu führen. Über die Nachfolge muss im Rahmen der Erbteilung entschieden werden. Es stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Das Unternehmen wird von einem Erben im Rahmen der Erbteilung zu Alleineigentum übernommen und von ihm weitergeführt; allenfalls wird es auch von mehreren Erben übernommen.
- Das Unternehmen wird von allen Erben in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft weitergeführt.
- Das Unternehmen wird von den Erben liquidiert oder verkauft.

Personen- vs. Kapitalgesellschaften

Die Rechtsform des Unternehmens ist für die Planung der Nachfolge entscheidend. Im schweizerischen Obligationenrecht (OR) wird zwischen körperschaftlich (Personengesellschaften) und rechtsgemeinschaftlich strukturierten Gesellschaften (juristische Personen) unterschieden. Bei den Gesellschaftsformen besteht aus Gründen der Rechtssicherheit ein Numerus clausus.

- **Personengesellschaften:** Entstehen durch Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen und/oder juristischen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes; die Gesellschafter (Personen) sind dabei das prägende Element. Eine Personengesellschaft ist keine juristische Person, kann aber trotzdem Träger von Rechten und Pflichten sein. Mögliche Rechtsformen gemäss OR: die einfache Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Kollektivgesellschaft.
- **Kapitalgesellschaften:** Hier ist das Gesellschaftskapital das prägende Element. Im Unterschied zu den Personengesellschaften haben Kapitalgesellschaften ein fiktioniertes Gesellschaftskapital. Zudem haften Kapitalgesellschaften grundsätzlich nur mit dem Gesellschaftskapital und nicht mit dem Privatvermögen für Gesellschaftsschulden. Im OR werden 3 verschiedene Kapitalgesellschaften definiert: die Aktiengesellschaft (AG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Genossenschaft.

Echte oder steuersystematische Realisierung von stillen Reserven?

Einkommenssteuer: Was den Erbanfall betrifft, stellt sich in Bezug auf die Einkommenssteuer die Frage, ob der Erwerb der Aktiven und Passiven des Unternehmens durch die Erben zu einer Realisierung stiller Reserven des Unternehmens führt. Zu prüfen sind in erster Linie die echte und die steuersystematische Realisierung. Eine *echte Realisierung* von stillen Reserven liegt vor, wenn Vermögenswerte aus dem Geschäftsvermögen des Unternehmens zu einem über dem Einkommenssteuerwert liegenden Preis ausscheiden, der

Unternehmer dafür ein Entgelt erhält und dieses Entgelt wirtschaftlich frei verfügbar ist (Verkauf). Eine *steuersystematische Realisierung* greift immer dann, wenn der Fiskus nach einer geplanten Transaktion keine Zugriffsmöglichkeit mehr auf ein bestimmtes Steuersubstrat hätte. Häufige Anwendungsfälle dazu sind der Statuswechsel von einer Betriebsgesellschaft in eine Holdinggesellschaft, der Wegzug eines Unternehmens ins Ausland oder die Überführung eines Aktivums vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen. Die Erben leisten im Rahmen des Erbanfalls für den Erwerb des Unternehmens in der Regel kein Entgelt, womit eine echte Realisierung der stillen Reserven ausgeschlossen werden kann. Mangels Überführung vom Geschäftsins Privatvermögen findet mit dem Erbanfall (Erben werden zu selbständig Erwerbstätigen) somit auch keine steuersystematische Realisierung statt. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen das Unternehmen aufgrund testamentarischer Verfügung auf eine steuerbefreite Stiftung übergeht.

Kantonale Grundstückgewinnsteuer: Für die kantonale Grundstückgewinnsteuer stellt der Erbanfall ebenfalls einen unentgeltlichen Vermögenszugang dar. Es ist keine Grundstückgewinnsteuer geschuldet, sondern es erfolgt ein Steueraufschub gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. a StHG.

Handänderungssteuer (kommunal/kantonal): Was die kantonalen und teils kommunalen Handänderungssteuern betrifft, sind die Regelungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Vielfach wird der Erbanfall ausdrücklich von der Handänderungssteuer ausgenommen.

Der Erbanfall unterliegt grundsätzlich der kantonalen Erbschaftssteuer. Steuerpflichtig sind die Erben, wobei der überlebende Ehegatte in sämtlichen und die Nachkommen in der grossen Mehrheit der Kantone von der Steuerpflicht befreit sind (Ausnahme: Kantone Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt).

Die Erbteilung hat zum Ziel, den Nachlass unter den Erben aufzuteilen. Im Vordergrund steht dabei die Zuweisung der Nachlasswerte an die Erben. Eine Hauptvariante der Erbteilung besteht deshalb darin, das Unternehmen

einem oder mehreren Erben, die gewillt sind, das Unternehmen weiterzuführen in Anrechnung an ihre Erbansprüche zuzuweisen. Damit scheiden die übrigen Erben aus dem Unternehmen aus.

Es sind deshalb Gestaltungsvarianten gesucht, um die Realisierung der stillen Reserven zu vermeiden. Grundsätzlich kann dieses Ziel damit erreicht werden, dass entweder sämtliche Erben am Unternehmen beteiligt bleiben oder die ausscheidenden Erben für ihre Anteile an den stillen Reserven keine steuerrelevante Entschädigung erhalten.

Nachfolge zu Lebzeiten

Ist ein geeigneter Nachfolger bzw. Nachfolgerin innerhalb der Familie vorhanden, stehen als Varianten für die Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten des Unternehmers die Abtretung des Unternehmens auf Rechnung künftiger Erbschaft (Erbvorbezug) und die Schenkung zur Verfügung. Denkbar ist auch der Verkauf des Unternehmens zum Verkehrswert an den Nachfolger, wobei diese Lösung innerhalb der Familie selten gewählt wird.

Das Steuerrecht unterscheidet begrifflich zwischen dem Erbvorbezug und der Schenkung. Dabei wird der Begriff der Schenkung für lebzeitige Zuwendungen an andere Personen verwendet, während der Begriff des Erbvorbezugs für lebzeitige Zuwendungen an gesetzliche und eingesetzte Erben verwendet wird.

Der Abtretung des Unternehmens auf Rechnung künftiger Erbschaft steht die Ausgleichspflicht des Erben gegenüber. Dabei findet weder eine echte Realisierung (Verkauf) der stillen Reserven noch eine steuersystematische Realisierung statt, da das Unternehmen als Ganzes auf den Erben übergeht.

Bei der Grundstückgewinnsteuer gilt grundsätzlich das Gleiche wie für die Einkommenssteuer. Art. 12 Abs. 3 lit. a StHG hält zudem ausdrücklich fest, dass für Erbvorbezüge ein Steueraufschub zu gewähren ist. Ebenso ist für Schenkungen ein Steueraufschub zu gewähren. Trotz dieser harmonisierungsrechtlichen Vorgabe werden die Begriffe des Erbvorbezugs und der Schenkung in den Kantonen nicht einheitlich definiert. Vorsicht ist geboten bei der Abtretung von Grundstücken.

Erleichterte Liquidation und/oder Verkauf

Seit dem 1. Januar 2011 werden die Liquidation und/oder der Verkauf einer Personenunternehmung erheblich erleichtert. Der durch die UStR II neu eingeführte Art. 37b DBG besagt, dass Liquidationsgewinne unter gewissen Voraussetzungen zu einem reduzierten Tarif besteuert werden. Die selbständige Erwerbstätigkeit muss ab 55 Jahren oder infolge Invalidität aufgegeben werden. Die in den letzten 2 Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven werden getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Ist ein Einkauf in die Vorsorge möglich, so kann dieser Betrag vom Liquidationsgewinn abgezogen werden. Der restliche Liquidationsgewinn wird zu 1/5 des Tarifs nach Art. 36 DBG besteuert. Besteht keine berufliche Vorsorge (2. Säule), kann der Verkäufer bei der Steuerbehörde Antrag auf Berücksichtigung eines fiktiven Einkaufs stellen.

Häufig ist der Fall anzutreffen, dass mit der Übertragung eines Grundstücks die Übernahme der Hypothek, die auf dem Grundstück lastet, verbunden ist. In diesem Fall liegt nicht mehr ein ausschliesslich unentgeltliches, sondern aus Sicht der Grundstückgewinnsteuer ein teilentgeltliches oder gemischtes Rechtsgeschäft vor. Dabei ist zu beachten, dass die Qualifikation eines Rechtsgeschäfts als Verkauf wegen des dadurch bewirkten Unterbruchs der Besitzesdauer auch dann nachteilig ist, wenn aus dem Verkauf kein steuerbarer Grundstücksgewinn resultiert.

Wird ein Grundstück im Rahmen eines Erbvorbezugs auf einen Nachkommen übertragen, ist in Kantonen, die eine Handänderungssteuer kennen, grundsätzlich die Handänderungssteuer zu entrichten. Die meisten Kantone kennen aber Ausnahmeregelungen.

Erbvorbezüge werden aus erbschafts- und schenkungssteuerrechtlicher Sicht einer Schenkung gleichgestellt und unterliegen grundsätzlich der Schenkungssteuer. Die Hürden sind dadurch wesentlich vermindert worden, so dass die meisten Kantone heute sowohl Ehepartner als auch Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreien.

k.dietiker@kendris.com
www.kendris.com